

RS OGH 2004/4/29 8ObS5/04z, 8ObA36/06m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2004

Norm

KO §25 Abs1 Z2 litb

KO §91a

Rechtssatz

Die Frist für die Lösung der Arbeitsverhältnisse gemäß§ 25 KO wird erst mit dem Zeitpunkt in Gang gesetzt, zu dem ein Beschluss über den in der Berichtstagsatzung zu behandelnden Tagesordnungspunkt der Unternehmensfortführung tatsächlich ergeht.

Die "Absichtserklärung" der Konkursrichterin über eine in Zukunft möglicherweise zu bewilligende befristete Unternehmensfortführung (bei Kautionserlag) ist einer Beschlussfassung nicht gleichzuhalten.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 5/04z
Entscheidungstext OGH 29.04.2004 8 ObS 5/04z
- 8 ObA 36/06m
Entscheidungstext OGH 11.05.2006 8 ObA 36/06m
Vgl aber; Veröff: SZ 2006/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118883

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>